

Verordnung über den Zivilprozess (Zivilprozessordnung)

Nachtrag vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Zivilprozessordnung vom 9. März 1973¹ wird wie folgt geändert:

Art. 118 3. Urteil

¹ Das Urteil ist möglichst rasch nach Abschluss des Beweisverfahrens und der stattgehabten Verhandlung zu fällen und den Parteien zuzustellen.

² Art. 194 und 195 sind sinngemäss anwendbar.

Art. 135a Instruktionsverhandlung

¹ Das Gerichtspräsidium kann jederzeit Instruktionsverhandlungen durchführen.

² Die Instruktionsverhandlung dient der freien Erörterung des Streitgegenstandes, der Ergänzung des Sachverhaltes, dem Versuch einer Einigung, der Beweisabnahme und der Vorbereitung der Hauptverhandlung.

³ Den Verlauf der Verhandlung bestimmt das Gerichtspräsidium nach freiem Ermessen; es kann weitere Mitglieder des Gerichts beiziehen.

Art. 194 Abs. 3

³ Das Urteil enthält:

- a. die Bezeichnung und die Zusammensetzung des Gerichts;
- b. den Ort und das Datum des Urteils;
- c. die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertretung;
- d. den Urteilsspruch (Dispositiv);
- e. die Angabe der Personen und Behörden, denen das Urteil mitzuteilen ist;
- f. die Rechtsmittelbelehrung, sofern ein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist;
- g. gegebenenfalls die Entscheidungsgründe;
- h. die Unterschrift des Gerichtspräsidiums und des Gerichtsschreibers.

Art. 195 3. Eröffnung

¹ Das Gericht kann sein Urteil ohne schriftliche Begründung eröffnen.

² Eine schriftliche Begründung ist nachzuliefern, wenn dies eine Partei innert 20 Tagen seit der Eröffnung verlangt.

³ Dies gilt sinngemäss auch für alle Verfügungen gemäss dieser Verordnung.

⁴ Vorbehalten bleiben die amtliche Veröffentlichung von Erwägungen mit grundsätzlicher Bedeutung sowie die besonderen Vorschriften über die an

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber den geltenden Erlassen sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.

das Bundesgericht weiterziehbar und die nach Bundesrecht der Abänderung unterliegenden Entscheide.

Art. 196 Abs. 2

² Für Urteile, die durch Appellation weitergezogen werden können, wird die Rechtskraft bis zum unbenützten Ablauf der Rechtsmittelfrist oder der Frist für das Verlangen einer schriftlichen Begründung des Urteils aufgeschoben; vorbehalten bleibt der Eintritt der Rechtskraft im Zeitpunkt eines ausdrücklichen Verzichts auf Begründung oder Appellation.

Art. 217 6. Urteil

Das Urteil wird den Parteien beförderlichst schriftlich mitgeteilt.

Art. 235 Abs. 1

¹ Aus Zweckmässigkeitsgründen kann eine mündliche Verhandlung angesetzt werden.

Art. 238 5. Entscheid

¹ Steht dem Eintreten auf das Begehren nichts entgegen, so trifft die zuständige Instanz ihren Entscheid ohne Verzug.

² Art. 195 gilt sinngemäss.

Art. 263 Abs. 1

¹ Die Appellation ist innert 20 Tagen schriftlich beim Kantonsgericht zu erklären. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Eröffnung des begründeten Urteils oder Entscheides.

Art. 264 Abs. 2

² Die Appellationserklärung wird mit den Prozessakten umgehend an das Obergericht weitergeleitet. Das Kantonsgericht informiert das Obergericht über die Bezahlung der dem Appellanten auferlegten erstinstanzlichen Gerichtskosten.

Art. 272 Abs. 1

¹ Der Rekurs ist innert 20 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung der begründeten Verfügung oder des begründeten Entscheides schriftlich bei der Obergerichtskommission einzureichen.

Art. 278 Abs. 1

¹ Die Kassationsbeschwerde ist innert 20 Tagen seit der Eröffnung des begründeten Urteils oder Entscheides schriftlich bei der Obergerichtskommission einzureichen.

II.

Die Gebührenordnung für die Rechtspflege vom 28. September 1973² wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 3

³ Die Gerichtsgebühr wird um einen Drittel herabgesetzt, wenn gemäss Art. 128 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) oder gemäss Art. 195 der Zivilprozessordnung (ZPO) auf die Urteilsbegründung verzichtet wird. Vorbehalten bleiben die Fälle, welche zwingend zu begründen sind.

III.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag nach der Genehmigung der Änderung von Art. 235 durch den Bund³ in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ GDB 240.11

² GDB 134.15

³ Art. 25 in Verbindung mit Art. 29 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1)